



ÖWAV-Merkblatt

Rufbereitschaftsdienste für kommunale Abwasseranlagen (Kanalisations- und Kläranlagen)

Februar 2011

Allgemeines

Kommunale Abwasseranlagen weisen heute zumeist einen hohen Automatisierungsgrad für die meisten Prozesse auf und können daher zeitweise auch ohne ständige Anwesenheit von Personal betrieben werden. Um aber kurzfristig auf Probleme reagieren und die Behebung von Störungen von Anlagen und Einrichtungen durchführen zu können, wird für kommunale Abwasseranlagen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Ein Bereitschaftsdienst kann in Form einer Arbeitsbereitschaft (diese ist jedenfalls Teil der Arbeitszeit) oder in Form einer Rufbereitschaft (diese ist nicht zwingend Teil der Arbeitszeit) eingerichtet werden. Im Regelfall wird mit einer Rufbereitschaft das Auslangen gefunden. Oft wird diese auch im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vorgeschrieben. Die Rufbereitschaft ist meist so geregelt, dass ein Alarmierungssystem der Anlage den bereitchaftsdiensthabenden Mitarbeiter über ein Mobiltelefonnetz mit näherer Bezeichnung des Defektes bzw. der Störung auf der Anlage alarmiert.

Warum Bereitschaftsdienst?

Kommunale Abwasseranlagen stellen große Investitionen der öffentlichen Hand dar, die von den Kosten und von der technischen Komplexität her mit Industrieanlagen zu vergleichen sind. Für den Betrieb, die Betreuung, Wartung und Instandhaltung dieser Anlagen ist daher entsprechend qualifiziertes Personal erforderlich.

Der Bereitschaftsdienst hat zum Ziel:

- akute bzw. drohende Gewässerverunreinigungen zu verhindern bzw. möglichst schnell abzustellen oder zu reduzieren,
- nachhaltige Beeinträchtigungen der Reinigungsleistung hintanzuhalten, die durch den längeren Ausfall von Anlagenteilen verursacht werden können,
- Schäden, vor allem Folgeschäden an Bau-, Maschinen- und Elektronikteilen durch Störungen außerhalb der üblichen Dienstzeit (Nachtstunden, Wochenende, Feiertag) schnell zu erkennen und zu verhindern bzw. ihre Auswirkungen zu minimieren.

Derartige Schäden verursachen nicht nur direkte und indirekte Wiederherstellungs- bzw. Reparaturkosten, sondern können auch zu einer Gewässerverunreinigung führen (Fischsterben etc.). Dies kann Schadenersatzforderungen sowie verwaltungs- und (umwelt-)strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Der Bereitschaftsdienst stellt nicht nur eine Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen dar (Sicherstellung des fachgerechten Betriebes der Anlagen), sondern bedeutet auch Vorsorge zum Vermeiden bzw. Beschränken der Auswirkungen nicht vorhersehbarer Ereignisse und der damit verbundenen Schäden. Der Bereitschaftsdienst trägt zur Erhöhung der Betriebssicherheit bei und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz.

Rechtliche Grundlagen

Während der Rufbereitschaft kann sich der Bereitschaftsdienst Leistende außerhalb der Dienststelle aufhalten, muss aber telefonisch jederzeit erreichbar sein und innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes (z. B. 30 Minuten) auf die Anlagen gelangen können. Beim Eintreffen einer Störungsmeldung entscheidet der Diensthabende, in welcher Form ein Tätigwerden erforderlich ist.

Rechtliche Grundlagen und Grundsätze für den Bereitschaftsdienst sind u. a. im Arbeitszeitgesetz (AZG) und in den Gemeinde-Vertragsbediensteten-Gesetzen der Bundesländer festgelegt. Das AZG gilt speziell für Bedienstete von Abwasser- bzw. Reinhaltverbänden (nach WRG) und betrieblichen Abwasseranlagen und kann durch Kollektivverträge bzw. Betriebsvereinbarungen ergänzt werden.

Insgesamt ist es jedenfalls ratsam, klare Betriebsvereinbarungen zu erstellen, die Regelungen über zeitliche Aufteilung, Entgelt und Umfang der Tätigkeiten im Rahmen der Rufbereitschaft enthalten.

Fachliche Qualifikationen

Aufgrund des Inhaltes der Alarmmeldung, z. B. über ein Mobiltelefon, muss eine entsprechend qualifizierte Fachkraft beurteilen, ob die sofortige Beseitigung des Problems erforderlich ist.

Um auch tatsächlich problemgerecht reagieren zu können, ist für die Rufbereitschaft für kommunale Abwasseranlagen nur ausgebildetes Personal heranzuziehen, das zudem mit den entsprechenden Anlagen und Einrichtungen ausreichend vertraut ist (d. h., dass eine vorangehende Einschulung erforderlich ist).

Dies ist vor allem dann zu berücksichtigen, wenn bei kleineren Abwasseranlagen mit entsprechend geringem Personalstand die Rufbereitschaft aus rechtlichen, organisatorischen und/oder finanziellen Gründen für mehrere Anlagen gemeinsam organisiert wird.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf das ÖWAV-Merkblatt „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler biologischer Kläranlagen“ (April 2008).

Ein gut durchdachter und regelmäßig aktualisierter Alarmplan bringt im Ernstfall wertvollen Zeitgewinn!

Was muss sofort getan werden? Was kann warten?

Jeder Umstand, der Schäden für Gewässer bzw. Dritte verursachen oder den bereits eingetretenen Schaden vergrößern kann, ist jedenfalls nach Möglichkeit sofort zu beseitigen. Dasselbe gilt, wenn akute Störungen Folgeschäden an Anlagenteilen zu verursachen drohen. Andere Störungen können üblicherweise in der Regeldienstzeit behoben werden.

Persönliche Sicherheit im Bereitschaftsdienst

Da vielfach nur eine Person Bereitschaftsdienst hat, ist im Einsatzfall besonderes Augenmerk auf die persönliche Sicherheit des Diensthabenden zu legen. Daher sind die rechtlichen Vorgaben sowie die Publikationen der Arbeitsinspektion (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; Zentral-Arbeitsinspektorat) bei der Erstellung einer Dienstanweisung zu berücksichtigen.

Insbesondere ist festzulegen, was der Diensthabende allein tun darf und was nicht. Die Verwendung von Personen-Sicherungssystemen (technisch und/oder organisatorisch) wird empfohlen.

Organisation – Diensterteilung

Die Dienstpläne sollten längerfristig – nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Betroffenen – erstellt werden (mind. 2 Wochen im Voraus). Diese Dienstpläne (inkl. allfälliger Änderungen) sind allen

Betroffenen und allfälligen sonstigen Dienststellen (siehe Alarmplan) auf geeignete Art und Weise (schriftlich, Aushang) bekannt zu geben.

Für Betreiber kleinerer Abwasseranlagen ist es ratsam, Überlegungen hinsichtlich (gemeinde- und verbands-)übergreifender Zusammenarbeit beim Bereitschaftsdienst anzustellen.

Zu beachten ist auch, dass ein Einsatz aufgrund einer Rufbereitschaft die Ruhezeiten gemäß AZG unterbricht. Eine Rufbereitschaft nach dem AZG darf nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden.

Für den Bereitschaftsdienst sind klare schriftliche Dienstanweisungen zu formulieren, die zumindest folgende Angaben enthalten müssen:

- Art der Alarmierung (in der Regel über das Prozessleitsystem auf das Mobiltelefon).
- Erforderliche Reaktion auf die Alarmierung je nach Prioritätsstufe.
- Bekanntgabe der telefonischen Erreichbarkeit.
- In welcher Zeitspanne ab Alarmierung muss der Diensthabende die Anlage erreichen?
- Wo wird die persönliche Schutzausrüstung (PSA) aufbewahrt?
- Wird ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt?
- Welche Tätigkeiten darf der Bereitschaftsdienst Leistende alleine ausführen?
- Vorgangsweise bei Gewässerverunreinigungen (s. Alarmplan).
- Dokumentation der Bereitschaftsdiensteinsätze.

Literatur

- Arbeitszeitgesetz (AZG), BGBl. 461/1969 idgF.
- Gemeindevertragsbedienstetengesetze der Bundesländer.
- ÖWAV-Merkblatt „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler biologischer Kläranlagen“ (April 2008): Gratisdownload unter www.oewav.at > Service > Download > Merkblätter.

Link: www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Arbeitsstaetten/alleinarbeit/default.htm

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, gelten in diesem Merkblatt die für die personenbezogenen Bezeichnungen (z. B. Arbeitgeber, Dienstgeber, Arbeitnehmer, Dienstnehmer) gewählten Formen für beide Geschlechter.

Dieses Merkblatt wurde vom ÖWAV-Arbeitsausschuss „Kläranlagenbetrieb“ unter der Leitung von wHR DI Gerhard Spatzierer erarbeitet. Weitere Informationen zu diesem Ausschuss finden Sie unter www.oewav.at > Fachbereiche > FG Abwassertechnik und Gewässerschutz.

Weitere Publikationen des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV)

ÖWAV-Merkblätter

- ÖWAV-Merkblatt „Hygiene-Merkblatt für das Betriebspersonal von Abwasseranlagen“ (2004).
- ÖWAV-Merkblatt „Mindestanforderung für die Sicherheitsausrüstung im Kanalbetrieb“ (2005).
- ÖWAV-Merkblatt „Zivil- und strafrechtliche Haftung und Verantwortung in Wasser-, Abwasser- und Abfallverbänden“ (2006).
- ÖWAV-Merkblatt „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler biologischer Kläranlagen“ (2008).

ÖWAV-Umweltmerkblätter

- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Autobus-, Taxi- und Mietwagenunternehmen (2004).
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Autoverwertungsbetriebe (2004).
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Betreiber von Campingplätzen (2005).
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Frächter (2004).
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe (2009).
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Holz bearbeitende Betriebe (2005).
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Kfz-Freiwashplätze und Waschanlagen (2004).
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Kfz-Werkstätten (2004).
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für kleine Molkereien und Käsereien (2004).
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für kleine Schlachtbetriebe und Fleischer (2005).
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für die Lagerung von Chemikalien in Betrieben (2004).
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Lkw-Washplätze (2004).
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Malerbetriebe (2008).
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Sägewerke (2005).
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Tankstellen (2004).
- ÖWAV-Umweltmerkblatt für Weinbau und Weinkellereien (2004).
- ÖWAV-Umweltmerkblatt Umweltschutz im Bürobetrieb (2010).
- ÖWAV-Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen (2008).

Die ÖWAV-Merkblätter und ÖWAV-Umweltmerkblätter stehen unter www.oewav.at > Service > Download > Merkblätter zum **Gratisdownload** zur Verfügung.